

// **INFORMATIONSBLATT DER GEW-LANDESRECHTSSTELLE** //**Lernen am anderen Ort und Kürzung des Budgets der Reisekosten durch das TMBJS****Erforderlichkeit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

Das Bundesarbeitsgericht hat am 16.10.2012 entschieden, dass es unzulässig ist, von Lehrkräften eine Erklärung über den Verzicht auf die Erstattung von Reisekosten anlässlich mehrtägiger Klassenfahrten zu verlangen, wenn gleichzeitig im Haushalt des Arbeitgebers hierfür keine Mittel vorhanden sind (BAG Urteil vom 16. Oktober 2012 - 9 AZR 183/11).

Damit war das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS, vormals TMBWK) in der Pflicht, Haushaltsmittel für Reisekosten für Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) einzuplanen. Außerdem darf von Lehrer*innen nicht mehr der Verzicht auf die Reisekosten verlangt werden, wenn ansonsten die Durchführung der Klassenfahrt zu genehmigen ist.

Budgetierung der Reisekosten

Das TMBJS hat entschieden, Reisekosten für LaaO im Rahmen von Budgets nach einer vorgegebenen Berechnungsformel den Schulen zur Verfügung zu stellen. Ob diese Methode geeignet ist, muss die Praxis zeigen. Nach der Kürzung des Budgets für das Jahr 2015 wird jetzt Kritik von Lehrer*innen laut, die ihre geplanten Schüler*innenfahrten gefährdet sehen.

Umverteilungsmöglichkeiten bei nicht ausreichenden Schulbudgets

Es kann der Fall eintreten, dass das Schulbudget nicht für alle geplanten/gewünschten Maßnahmen des Lernens am anderen Ort reicht. Die Durchführung von Klassenfahrten unter Beachtung des Budgets sollte daher in der Schulkonferenz einer jeden Schule (§ 38 ThürSchG) beraten und beschlossen werden. Die Festlegung von Prioritäten ist dabei unerlässlich.

- Reicht das Schulbudget nach dem Beschluss der Schulkonferenz nicht für die notwendigen Maßnahmen des LaaO, besteht die Möglichkeit der Mittelumverteilung im jeweiligen Schulamt

oder zwischen den Schulämtern. Voraussetzung ist ein Antrag der Schule an das jeweilige Schulamt, in dem die Maßnahmen des LaaO aufgezeigt werden, deren Durchführung wegen des unzureichenden Reisekostenbudgets nicht gesichert ist.

- Die Schulämter ihrerseits sind verpflichtet, dem TMBJS nach Ausschöpfung ihrer Umverteilungsmöglichkeit die Notwendigkeit der Aufstockung des Budgets zu signalisieren. Dieses hat die Entscheidungsbefugnis, im Rahmen seiner Haushaltsmittel das Budget zu korrigieren.

Konsequenzen gekürzter Reisekosten für LaaO

1. Ist das Budget auch nach Prüfung der Umverteilung erschöpft, darf die/der Schulleiter*in die Genehmigung von Dienstreisen für LaaO ablehnen. Eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung kann deswegen keinen Erfolg haben, weil die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für LaaO in der Verantwortung des Haushaltsgesetzgebers liegt.
2. Erfolgt keine Genehmigung der Dienstreise für LaaO, führt die/der betroffene Lehrer*in diese nicht durch. Dem Arbeitgeber muss klar sein, welche Auswirkungen nicht ausreichend bereitgestellte Mittel für das LaaO haben. Dies muss er ggf. den betroffenen Schülern und Eltern erklären. Diese Erklärungsnotwendigkeit darf er auch nicht, wie häufig in der Vergangenheit praktiziert, auf die Lehrer*innen abschieben, deren Dienstreiseanträge wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt wurden.
3. Es steht jeder/jedem Lehrer*in frei zu entscheiden, ob sie/er gleichwohl unter Verzicht auf die Erstattung der Reisekosten die Schülerfahrt durchführen möchte. Dazu verpflichtet ist er nicht. Die Entscheidung muss freiwillig sein.

10.09.2015

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.